

LANDKREIS CLOPPENBURG

GEMEINDE BARSEL
STADT CLOPPENBURG
GEMEINDE GARREL
STADT LÖNINGEN

GEMEINDE BÖSEL
GEMEINDE ESSEN
GEMEINDE LASTRUP
GEMEINDE MOLBERGEN

GEMEINDE CAPPELN
STADT FRIESOYTHE
GEMEINDE LINDERN
GEMEINDE SATERLAND



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Herrn Bernhard Heidrich
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

61 - Planungsamt

61.1 Raumordnung und Landesplanung

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) **15-0**
Telefax: (0 44 71) **85697**
E-Mail: kreishaus@lkclp.de

Aktenzeichen

61.1 Netzausbau Strom

(Bei Antwort bitte angeben)

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Trassenkorridor für den Abschnitt der Maßnahme 51a (Conneforde - Cloppenburg Ost)

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen und Untersuchungsdesign.....	2
1.1	Veränderter Rahmen durch NEP und ONEP unberücksichtigt.....	2
1.2	F-Korridor nicht gleichrangig trassenoptimiert	2
1.3	Vorfestlegungen für das Verfahren 51b nicht betrachtet	2
2	Raumverträglichkeitsstudie	3
2.1	Methodische Anmerkung zur RVS nicht nachvollziehbar	3
2.2	Unzutreffender Vergleich der Flächenbeanspruchung	3
2.3	Restriktive Kriteieneinstufungen für Erdkabel	3
2.4	Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen	3
2.5	Siedlungsabstände für Umspannwerke	4
2.6	Bündelung mit vorhandener 110 kV-Freileitung	5
3	Engstellensteckbriefe.....	5
3.1	Unklare Vergleichsmaßstäbe für Engstellen.....	5
3.2	Exemplarisch ausgewählte Engstellen.....	6
4	Umweltverträglichkeitsstudie	7
5	Natura 2000 –Vorprüfung.....	8
6	Artenschutzfachbeitrag.....	9
7	Netzplanerische Untersuchungen von Avacon	9
8	Fazit.....	9

Bankkonten

LzO Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

OLB Cloppenburg

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Sehr geehrter Herr Heidrich,

zum vorliegenden Antrag der TenneT TSO GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die Planung einer 380-kV-Trasse der Maßnahme 51a zwischen Conneforde und dem Raum Cloppenburg nehmen der Landkreis Cloppenburg sowie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Landkreises wie folgt Stellung:

1 Rahmenbedingungen und Untersuchungsdesign

1.1 Veränderter Rahmen durch NEP und ONEP unberücksichtigt

Der Erläuterungsbericht nimmt als Rahmen des ROV auf den Netzentwicklungsplan (NEP) Bezug. Zu berücksichtigen wäre dabei jedoch auch der gegenwärtige Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2030, welcher inzwischen sehr weit gediehen ist. Eine Erforderlichkeit von drei Offshore-Konvertern in Cloppenburg, die im ROV für die Maßnahme 51a vorausgesetzt werden, ist danach nicht mehr gegeben.

Die Bestätigungsergebnisse der BNetzA für NEP/ONEP 2030 sehen keine Bestätigung für das Projekt P235 (lastflusssteuernde Maßnahme in Cloppenburg) vor, weil die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr von der BNetzA als insgesamt sinnvollere Alternative betrachtet wird. NOR-3-2 und NOR-6-3 bleiben im O-NEP zwar bestätigfähig, allerdings sieht die BNetzA eine Verlagerung des Netzverknüpfungspunktes nach Hanekenfähr gegenüber Cloppenburg als netztechnisch und volkswirtschaftlich sinnvollere Lösung an.

1.2 F-Korridor nicht gleichrangig trassenoptimiert

Die Antragstellerin hat infolge der nachträglichen Aufforderung des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Entwicklung einer Autobahnparallelen F-Trasse eine „strikte Trassierung in paralleler Lage zur Autobahn A29 und A1“ (Erläuterungsbericht S. 20) in den Korridorvergleich eingestellt. Der auf diese Weise verlegte F-Korridor entbehrt mit 38 Engstellen die Trassenoptimierungen insbes. durch Umgehung von Siedlungsgebieten und Einzelhäusern, die bei den übrigen Korridoren vorgenommen wurden. Ein nicht gleichrangig optimierter Korridor ist für einen Vergleich wertlos, denn sein schlechtes Abschneiden ist bereits vorprogrammiert. Eine optimierte F1-Trasse wurde zwar entwickelt, jedoch von vornherein vom Vergleich ausgeschlossen. Die dabei vorgenommene Bewertung, die Länge der verbleibenden Bündelungen reiche für eine Vorteilhaftigkeit dieser Trasse nicht aus, hätte nicht vorgezogen werden dürfen, sondern wäre erst im abschließenden Korridorvergleich unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile statthaft gewesen.

1.3 Vorfestlegungen für das Verfahren 51b nicht betrachtet

Die Festlegung eines Umspannwerkstandortes im ROV 51a stellt im Rahmen des Gesamtvorhabens CCM in jedem Fall eine Vorfestlegung für das Vorhaben 51b dar, welches dazu dient, die Leitung nach Merzen fortzuführen. Die im Verfahren 51b weiter geführten Korridorvarianten werden jeweils unterschiedlich lange Anbindungen zum zuvor festgelegten Umspannwerkstandort berücksichtigen müssen. In besonderem Maße unterscheidet sich hierbei der auf Höhe von Cloppenburg sehr weit östlich verlaufende F-Korridor von den übrigen Korridoren. Erforderlich wäre eine zumindest überschlägige großräumliche Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Effekte einer Umspannwerkfestlegung auf das ROV 51b. Dies ist nicht erfolgt.

2 Raumverträglichkeitsstudie

2.1 Methodische Anmerkung zur RVS nicht nachvollziehbar

Die Antragstellerin merkt in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) S. 8 an, sich an der Methodik der BNetzA für die RVS im Bundesfachplanungsverfahren zu orientieren. Diese Methodik zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass neben einem allgemeinen Restriktionsniveau für verschiedene Gebietstypen unter den jeweils örtlichen Gesichtspunkten spezifischer Vorbelastungen ein „spezifisches Restriktionsniveau“ bestimmt wird. Diese Vorgehensweise wirkt sich dann insbesondere für diejenigen Korridorflächen positiv aus, in denen Vorbelastungen auf dem Wege der Bündelung „aufgefangen“ werden können. Faktisch ist diese Vorgehensweise in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie allerdings nicht erkennbar. Das in dieser Studie benannte „spezifische Restriktionsniveau“ bezieht sich auf allgemeine Gebietstypen und entspricht damit dem „allgemeinen Restriktionsniveau“ im Sinne der BNetzA-Methodik.

2.2 Unzutreffender Vergleich der Flächenbeanspruchung

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) kommt zu folgender Feststellung: „Bei einer Realisierung als Erdkabel wird grundsätzlich eine größere Fläche in Anspruch genommen (Kabelgraben, Schutzstreifen), was zu stärkeren Einschränkungen für andere Raumnutzungen führt“ (S. 11) und weiter: „Mit einer Freileitung erfolgt eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte)...“. Diese Feststellung ist in ihrer Absolutheit falsch. So wird zwar der Arbeitsstreifen für einen Erdkabelabschnitt voraussichtlich eine Gesamtbreite von ca. 45 m aufweisen (RVS S. 34, Abb. 5) und der spätere Schutzstreifen, welcher dauerhaft von tiefwurzelnenden Gehölzen freizuhalten ist, ca. 25 m betragen. Der von hochwüchsigen Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen beträgt bei Freileitungen jedoch 55 m (S. 33) und ist dementsprechend mehr als doppelt so breit wie bei Erdkabeln. Darüber hinaus erzeugen Freileitungen großflächige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, während für Erdkabel in der Betriebsphase nur noch von einer geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung auszugehen ist.

2.3 Restriktive Kriterieneinstufungen für Erdkabel

Das spezifische Restriktionsniveau einzelner Kriterien zur Raumverträglichkeit wird in Tab. 3 (RVS S. 12 – 15) für Erdkabel sehr restriktiv ausgelegt. Die Einstufung „entgegenstehend“ für „Vorranggebiet Schifffahrt“ erscheint z. B. unsinnig, weil ein Kabel in diesen Abschnitten in einer geschlossenen Bohrung verlegt werden wird. Fraglich auch, dass Erdkabel im „Vorranggebiet für industrielle Anlagen“ die Einstufung „entgegenstehend“ erhält, Freileitung jedoch eine „mittlere Einstufung“. Auch bei „Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung“, „Rüstungsalternativen“, „Sperrgebiete“ sowie „Altanlagen“ (S. 145, S. 146 RVS) könnten Einzelfallbetrachtungen sinnvoll sein, bevor Erdkabel gänzlich ausgeschlossen wird.

Die restriktiven Kriterieneinstufungen gegenüber Erdkabel reduzieren die Möglichkeiten des Einsatzes von Erdkabeln unnötig.

2.4 Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen

Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird durch kaum ein Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (ML NDS 2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die Antragstellerin in der RVS unter verschiedentlichem Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelungen fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch stets auf die visuellen Komponenten reduziert. Aus der Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP wird demgegenüber aber unmissverständlich klar, dass visuelle Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung bei den Abständen zum Wohnumfeldschutz haben:

„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen...“ (LROP 2012, Begründung S. 51).

Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern v. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017 S.3, Unterstreichung hinzugefügt.).

Die ausschließlich mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten Abständen sind in keiner Weise stichhaltig. Es darf erwartet werden, dass Ausnahmen nur begründbar sind, wenn, wie im LROP vorgesehen, vergleichbare, auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.

Die Ziel-Ausnahme-Regelung des LROP greift, wenn „ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9a). Ein Marginalschwellenwert der Abstandsunterschreitung wird nach gängiger Auffassung höchstens 10% betragen dürfen. Der Begründungsaufwand für alle anderen Abstandsunterschreitungen ist hoch anzusetzen. Letztlich gilt dies insbesondere für Engstellen, in denen es zu einer Annäherung der geplanten 380 kV-Freileitung auf unterhalb oder knapp oberhalb von 100 m kommt. Mit diesen reduzierten Abständen ist die vom LROP angestrebte planerische Vorsorge um mehr als die Hälfte unterschritten und die individuellen Begründungen dafür überzeugen nicht (vgl. zu Engstellensteckbriefen unten).

Die o.g. Gleichwertigkeit des vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität bezieht sich dem LROP zufolge auf die im LROP genannten Abstandsnormen. In der Argumentation der Antragstellerin wird die Gleichwertigkeit jedoch verschiedentlich auf den gegenwärtigen Ist-Zustand des Planungsgebiets bezogen (z.B. Engstelle 16 und 18). Dies ist nicht gleichzusetzen.

2.5 Siedlungsabstände für Umspannwerke

Den Ausführungen der Raumverträglichkeitsstudie zufolge gelten die Abstandsregeln „dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen“ (S. 61). Eine Geltung für Umspannwerke sei ausgeschlossen. Zwar werden die zur Netzinfrastruktur zuzählenden Umspannwerke nicht explizit im LROP genannt, jedoch gehen der Landkreis Cloppenburg sowie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden davon aus, dass im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz für Umspannwerke die gleichen vorsorgebezogenen Abstandsmaßstäbe wie für Freileitungen gelten, handelt es sich bei Umspannwerken doch um unmittelbar damit verknüpfte Infrastrukturen.

Zwar ist den Ausführungen von TenneT zufolge „in allen UW-Suchräumen eine Errichtung außerhalb der 400 m Puffer“ als auch „eine Errichtung außerhalb der 200 m Puffer“ möglich. Einzige Ausnahme sei hierbei der UW-Suchraum Cloppenburg Ost, wo „durch die teilweise Nutzung des Bestandsstandortes und eines optimierten Layouts des Umspannwerks inkl. Konverteranlagen eine Errichtung außerhalb der 200 m Puffer“ nur „wahrscheinlich“ möglich ist (S. 61). Einer behaupteten Ausnahme vom Wohnumfeldschutz bei Umspannwerken sei hier jedoch ausdrücklich widersprochen.

2.6 Bündelung mit vorhandener 110 kV-Freileitung

Status-Quo im untersuchten Cloppenburg Raum ist in den parallel verlaufenden Korridoren B (via CLP) und C (via CLP) der Bestand einer 220 kV- als auch einer 110 kV-Freileitung. Die beabsichtigte Bündelung der neuen 380 kV-Leitung mit der von Avacon betriebenen 110 kV Leitung wird als ein entscheidender Vorteil des C-Korridors beschrieben, da mit dem Rückbau der 110 kV-Leitung Leitungsabstände vergrößert und visuelle Beeinträchtigungen reduziert werden können. Die als erzielbar angenommenen Bündelungsvorteile haben letztlich erheblichen Anteil an der Auswahl des C-Korridors als den Vorzugskorridor der Antragstellerin. Folgende Angaben fehlen jedoch, um auch den betroffenen Gebietskörperschaften zu ermöglichen, die Realisierbarkeit der angestrebten Bündelungsvorteile nachzuvollziehen:

- Die Realisierung der Bündelungsvorteile ginge auf Kosten der Firma Avacon, die auf ihre Leitungstrasse verzichten und ohne eigene Veranlassung einen Leitungsumbau vornehmen müsste. Würde TenneT zur Realisierung der Bündelungsvorteile die Kosten dieses Umbaus auch für Avacon übernehmen? Von Avacon, die nicht Antragsteller dieses ROV sind, fehlt bisher jegliche Bereitschaftserklärung zur gemeinsamen Leitungsführung.
- Die technische Umsetzbarkeit der Mitnahme der 110 kV-Leitung auf den Masten der 380 kV-Freileitung wurde in einigen Engstellenprüfungen (Engstelle 16-West, sowie -Ost und 18) in den Antragsunterlagen geprüft, in anderen wiederum nicht (Engstelle 15 und 17). In wieder Anderen finden sich keine Angaben (Engstelle 16-Ost). Die Frage, warum an einigen Engstellen die Mitnahme der 110 kV-Leitung abschließend prüfbar ist, während bei anderen Engstellen die „Mitnahme der 110 kV-Leitung und deren technische Umsetzbarkeit [...] in den weiteren Planungen geprüft“ werden soll, (Engstellensteckbriefe, S. 122 bzw. 140) wird in den Antragsunterlagen nicht beantwortet.

In den Fällen, in denen eine Realisierbarkeit der Bündelung noch in Frage steht bzw. die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit der Mitnahme der 110 kV-Leitung auf die weiteren Planungen verschoben wird, kann folglich auch keine Aussage zum zukünftigen Verbleib der 110 kV-Leitung getroffen werden. Mindestens in den nicht (näher) untersuchten oder beschriebenen Fällen ist zwingend von der Option auszugehen, dass neben dem Neubau der 380 kV-Freileitungstrasse (nach Rückbau der 220 kV-Trasse) weiterhin die 110 kV als Freileitung Bestand haben wird. Demnach sind zwei mehr oder weniger parallel führende oberirdische Trassen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander als eine realistische Option in die Betrachtung und ebenso in den Vergleich miteinzubeziehen. Es unterbleibt jedoch verschiedentlich (vgl. Abschnitt zu Engstellensteckbriefen unten). Dies beeinflusst letztlich auch den Korridorvergleich.

3 Engstellensteckbriefe

3.1 Unklare Vergleichsmaßstäbe für Engstellen

Die Antragstellerin orientiert sich bei den Engstellensteckbriefen eng an der *Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen* (NLStBV et al. 2017), versäumt es jedoch, die darin nur sehr allgemein aufgeführten Vergleichskriterien projektspezifisch zu präzisieren. Auf diese Weise bleibt u. a. offen, welche Marginalschwellen für eine Unterschreitung der 200 bzw. 400 m Abstände angenommen werden dürfen und welche Mindestlänge einer Erdkabelstrecke bei normalen Bodenverhältnissen als technisch/wirtschaftlich vertretbar angenommen wird.

Eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen kann nur mit einem übergeordneten Bewertungsrahmen erreicht werden, welcher über alle Engstellen hinweg eine Einheitlichkeit der Gewichtungen sichert und bei der einzelnen Beurteilung einer Engstelle als Orientierung dient. Ein solcher Bewertungsrahmen fehlt für den Engstellenvergleich, so dass die individuellen Gründe einer Beurteilung vielfach nicht nachvollzogen werden können. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welche Weise bei der weit überwiegenden Zahl der Engstellen eine Entscheidung zugunsten der Bauart „Freileitung“ getroffen wird (Ausnahmen für Cloppenburg: Engstelle 19 sowie 26 und 28). Für die im Landkreis Cloppenburg gelegenen Engstellen kommt es zu einer Unter-

schreitung des 400 m Puffers im Sinne des § 34 BauGB an den Engstellen 16, 18 sowie 28. Unterschreitungen bis zu 200 m an Wohngebäuden im Sinne des § 35 BauGB werden an allen betrachteten Engstellen angetroffen.

Unter anderem ist mangels Bewertungsrahmen auch schwer nachvollziehbar, inwiefern viele der einem Erdkabel entgegenstehenden Belange einem vorsorgenden Wohnumfeldschutz als gleichrangig oder höher eingestuft werden. Hierzu zählen u.a. Baumschulen (S. 51, S. 53, S. 55, S. 56), Wald (S. 56) und Wallhecken (S. 51, S. 53, S. 55, S. 56).

Bei der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als häufigste Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, fehlt die Angabe übergeordneter Bewertungsmaßstäbe ebenfalls. So kommt es dazu, dass eine visuelle Erheblichkeit selbst in den Fällen unberücksichtigt bleibt, in denen Abstand und Anlagenhöhe sich auf nahezu 1:1 annähern (z.B. Engstelle 25). Eine Orientierung an gültigen Fachkonventionen (z.B. W. Nohl 1992: *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe*) kann nur zu dem Ergebnis kommen, dass ein solches Abstandsverhältnis selbst unter Berücksichtigung sichtmindernder Gehölze höchst fragwürdig ist.

Angesichts der Bedeutung von Sichtachsen und Sichtverschattungen in der Argumentation für Abstandsunterschreitungen ist höchst unzureichend, dass bei einer überschaubaren Anzahl von Engstellen die Höhe von Sichtverschattungen allein aus Luftbildern entnommen und nicht vor Ort überprüft wurde. So bleibt es verschiedentlich bei Vermutungen wie etwa: „...sodass die Möglichkeit besteht, dass die Sichtbeziehung zur potenziellen Trassenachse unterbrochen wird.“ (Engstellensteckbriefe, S. 185) oder „...Dem Luftbild nach zu urteilen handelt es sich um ein relativ neues Gebäude, vermutlich ein Anbau...“ (Engstellensteckbriefe, S. 53).

Es ist im Übrigen zu bezweifeln, dass sich die Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht allein auf die Sichtachse eines einzigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf, denn wie aus der o.g. Begründung zu Ziffer 07, Satz 8 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „*typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten*“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Gehölzreihen) in ihrer sichtverschattenden Wirkung erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen.

3.2 Exemplarisch ausgewählte Engstellen

Engstelle 15: Nikolausdorf

In dieser Engstelle kommt es durch die geplante Neutrassierung zu einer Annäherung an zwei Wohnhäuser im 200 m Außenbereich, die zuvor nicht durch die zu ersetzende 220 kV-Trasse betroffen waren. Daher ist für diese Wohnhäuser von einer Verschlechterung gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Die Engstelle 15 erhält jedoch eine Ausnahmebegründung, weil eine „*Verschlechterung der Wohnfeldfunktion [...] unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren*“ sei. Die Begründung dafür ist nicht stichhaltig. Die für diese Einschätzung ausschlaggebenden Abwägungen sind aus dem Dokument nicht ersichtlich.

Engstelle 16: Beverbruch (Westvariante)

Die als Westvariante geplante Trassenführung an der Engstelle 16 geht unter Berücksichtigung der Mitführung der bestehenden 110 kV-Leitung auf den 380 kV-Masten davon aus, dass sich ein bis auf 184 m reduzierter Abstand als Ausnahme vom 400 m Abstand für den Wohnumfeldschutz begründen lässt. Als Referenz für die vom LROP geforderte Gleichwertigkeit wird hier der Istzustand, nicht der vom LROP geforderte Wohnumfeldschutz (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9a) bemüht. Ein Erdkabel wird in den Unterlagen ausgeschlossen, denn „*im Falle der Realisierung als Erdkabelabschnitt im Bereich der Engstelle ließe sich keine Verbesserung der Abstände zwischen Freileitungen und den Wohngebäuden im Innenbereich erreichen*“ (Engstellensteckbriefe S. 135). Hierbei wird auf die an der Oberfläche verbleibende 110 kV-Leitung Bezug genommen.

Die dem Erdkabelausschluss der Antragstellerin zugrunde liegende Gleichsetzung von 110 kV- und 380 kV-Freileitung ist weder in visueller Hinsicht noch im Hinblick auf die Intensität der Feldwirkungen sachgerecht. Eine verbleibende 110 kV-Leitung löst weder die Wohnumfeldschutz-Abstände des LROP aus, noch gehen von einer solchen Leitung die mit einer Höchstspannungsleitung verbundenen Umweltwirkungen aus. Andererseits wird die hier auf rd. 900 m beabsichtigte, erhebliche Ausnahme von dem als zu beachtendes Ziel formulierten Wohnumfeldschutz des LROP mit der vagen Absicht begründet, die 110-kV-Leitung von Avacon mit aufzunehmen. Die Realisierbarkeit dieser Absicht der Antragstellerin wird in keiner Weise substantiiert. Von Avacon ist keine Positionierung hinsichtlich einer Aufgabe dieser Leitungstrasse bekannt.

Nach Auffassung des Landkreises Cloppenburg sowie der unterzeichnenden Städte und Gemeinden darf die Engstelle 16 auf der sogenannten Westvariante einzig auf dem Wege eines Erdkabels gequert werden. Die in den Antragsunterlagen herangezogenen Ausnahmebegründungen halten einer Prüfung nicht stand. Darüber hinaus engt bereits die bestehende 220 kV-Trasse eine Siedlungsentwicklung unnötig ein. Der Neubau einer 380 kV-Freileitung würde diesen Zustand perpetuieren.

Engstelle 17: Dickes Bruch

Die Ausführungen zur Engstelle 17 enthalten einen Widerspruch. So heißt es: „*unter Berücksichtigung der weiteren Belange der Umwelt und der Raumordnung ist hier dem Erdkabel der Vorzug gegenüber einer Freileitung zu geben*“ (Engstellensteckbriefe, S. 140). Weiter unten wird jedoch die Freileitung in den Variantenvergleich eingestellt.

Engstelle 25: Ahlhorner Heide

Bei der Engstelle 25 wird eine Reihe von Häusern gequert, u. a. in 105 m und 108 m Distanz. Die Ausnahmebegründung, in der es heißt: „*Bei der überwiegenden Zahl der Häuser ist von einem gleichbleibenden Wohnumfeldschutz auszugehen*“ (Engstellensteckbriefe, S. 186), ist in verschiedener Hinsicht wenig überzeugend. Dies insbesondere, da eine erhebliche Abstandsunterschreitung bei mehreren Häusern erfolgt und Betroffenen last but not least auch nicht nach Engstellen-internen Mehrheiten beurteilt werden dürfen.

Es handelt sich um eine Querungsstrecke von 700 m - die Argumentation, eine solche Strecke sei technisch/wirtschaftlich nicht effizient genug, greift an dieser Stelle allein aus dem Grund zu kurz, weil sich die Engstelle 25 in die nachfolgende Erdkabelstrecke zwischen den Engstellen 26 und 28 integrieren ließe.

4 Umweltverträglichkeitsstudie

Die Umweltverträglichkeitsstudie stellt die auf Biotop- und Artenschutz bezogenen Aspekte umfassend dar, lässt aber dort, wo es bei den Schutzgütern Mensch, Landschaft und Boden um die spezifischen Vorhabenwirkungen geht, viele Fragen offen. So wären etwa nähere Angaben zu schallbedingten Emissionen an Kabelübergangsanlagen, Schall und Koronaeffekten an Freileitung hilfreich. Aussagen über die zu erwartenden Lärmemissionen wie: „*die im Betrieb der Leitung und der erforderlichen Anlagen entstehenden Lärmemissionen sind auf den Nahbereich beschränkt bzw. nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab*“, (UVS S. 159) sind extrem pauschal und greifen in ihren Ausführungen bei weitem zu kurz.

Deutlich zu kurz greifen auch die Ausführungen der UVS (S. 158) zu Feldemissionen: „*in der technischen Ausplanung der Leitungen wird diese so ausgeführt, dass sämtliche Grenzwerte entsprechend eingehalten werden. „Beim Betrieb von Freileitungen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV von 100 μ T bzw. 5 kV/m deutlich unterschritten*“. Hier handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die dem in einer UVS zu bedienenden Informationsanspruch in keiner Weise genügen. Die UVS stellt beim Schutzgut Mensch einen angemessenen Rahmen dar, um die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich

Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse darzulegen. Dies ist nicht geschehen. Fragen z.B. zu den unterschiedlichen Wirkungsdistanzen von 380 kV-, 220 kV- und 110 kV-Feldwirkungen bleiben offen.

In ähnlicher Weise wären in der UVS zum Schutzgut Landschaft u.a. die Rahmenbedingungen zur vergleichenden Beurteilung unterschiedlicher Leitungstechnologien und zu visuellen Abschirmwirkungen zu klären. So bleiben etwa die unterschiedlichen Masthöhen von 110 kV-, 220 kV-, 380 kV- sowie 380 kV-Leitungen bei Mitnahme einer 110 kV-Leitung ungenannt – die Vergleichbarkeit ihrer unterschiedlichen visuellen Wirkung bleibt ungeklärt.

Im Hinblick auf Bodenerwärmungen durch Erdkabel finden sich an mehreren Stellen innerhalb der UVS Angaben zur erwarteten Bodenerwärmung von bis zu 2,6°C in 20 cm u. GOK (§. 176, 194 und 206f). Abgesehen von der pauschalen Anmerkung „in der Realität werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden erfahrungsgemäß deutlich geringere Werte aufweisen“ ermangelt es greifbarer Informationen. Unklar bleibt, woher diese Angaben stammen, welche Erfahrungswerte existieren und ob den Angaben reale Messungen oder Modellierungen zugrunde liegen. Dieser Abschnitt ist nicht nachvollziehbar und wird in den Unterlagen nicht näher begründet.

5 Natura 2000 –Vorprüfung

Grundsätzlich werden die Anforderungen an eine Natura 2000 Vorprüfung durch die Unterlage erfüllt. Es wurden alle zwölf potenziell betroffenen Natura 2000 Gebiete entlang der Trassenkorridore und Suchräume für Umspannwerke dargestellt und die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele angegeben. Entsprechend anerkannter Standards erfolgte eine schutzgebietsbezogene Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen um den Bedarf einer Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren. Dieser „Möglichkeitsmaßstab“ ist für eine Vorprüfung korrekt gewählt.

Die in den Ergebnissen und im Fazit angeführte Argumentation zu hydrologischen Veränderungen während der Bauphase (= Fundamentierung und Errichtung) erscheint jedoch oberflächlich und zu pauschal gefasst. Den Ausführungen nach sind generell „Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserhaltung, Drainagewirkung) beim Bau einer Freileitung nicht relevant“. Demgegenüber sind in den Schutz- und Erhaltungszielen zahlreicher potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete wasserbeeinflusste Lebensraumtypen wie Auwälder, Moore oder Staudenfluren gemeldet, die gegenüber anthropogenen Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse hochgradig empfindlich sind und vom Bundesamt für Naturschutz als regelmäßig relevant mit besonderer Intensität eingestuft werden (Quelle: <http://ffh-vp-info.de>). Eine tiefergreifende Diskussion dieser gegensätzlichen Aspekte findet nicht statt und wird auf eine spätere Planungsphase geschoben.

Im abschließenden Variantenvergleich wurde für den Vorschlagskorridor „C“ sowie den Trassenkorridor „F“ die höchste Anzahl an Natura 2000-Gebieten festgestellt, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele anhand des derzeitigen Planungsmaßstabs „auch unter Einbeziehung von grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen“ nicht auszuschließen ist. Demnach sind in der späteren Planungsphase für jeweils drei Gebiete konkrete Verträglichkeitsprüfungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Die angeführte Argumentation, dass „etwaig erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden“ sowie eine Umgehung der Gebiete durch Feintrassierung greifen zu kurz. Hier sollten weitere Minderungsmaßnahmen außer den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt und diskutiert werden. Zudem wird es durch eine Umgehung von Natura 2000 Gebieten unweigerlich zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter kommen. An dieser Stelle fehlen mögliche Querverweise auf die weiteren Unterlagen (Engstellensteckbriefe, UVS, etc.), um den Gesamtkontext verständlich zu erfassen.

6 Artenschutzfachbeitrag

Der Artenschutzfachbeitrag erfüllt weitgehend die fachlichen Anforderungen und Standards. Es wurden für Teile des Untersuchungsraumes aktuelle Datengrundlagen und Erkenntnisse zu Gefährdungen einzelner Artengruppen durch Freileitungen genutzt. Nach örtlichen ornithologischen Erkenntnissen im Bereich der Vorzugstrasse zwischen Sevelten und Cappel (dort gibt es in den ROV-Unterlagen bisher keine avifaunistischen Untersuchungsflächen) ist ein seit Jahren stabiles Vorkommen der Rohrweihe vorhanden, welches nachzutragen und in der Bewertung zu berücksichtigen sein wird – 2007/2012/2013/2016/2017 ist dabei eine Jungenaufzucht dokumentiert. Kerstin Ottenweß-Bokel (zertifizierte Waldpädagogin) hat dies in einer Stellungnahme zu diesem Verfahren bereits bekannt gemacht (ebenfalls Vorkommen des Eisvogels und des Pirols).

Die artenschutzrechtliche Vorgehensweise im Abschnitt zu den Umspannwerksstandorten ist nur bedingt nachvollziehbar. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei diesen kleinräumig konzentriert die größten Eingriffe in bodennahe Lebensräume zu erwarten sind. Es findet i.Allg. eine vollständige Versiegelung statt. Demgegenüber gibt es an den potentiellen UW-Standorten nur wenig konkrete Erkenntnisse über die tatsächlich vorhandenen Arten.

7 Netzplanerische Untersuchungen von Avacon

Avacon bewertet aus Sicht einer technischen Realisierbarkeit bestimmte Umspannwerks-Standortpaare nach ihrer Eignung. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, allerdings bleiben grundlegende Annahmen zu den Lastschwerpunkten ungeklärt. Ein Karte der prognostizierten Lastschwerpunkte und entsprechende Quellenhinweise sind unbedingte Erfordernisse einer Nachvollziehbarkeit. Ohne eine solche, lastschwerpunkte darstellende Unterlage kann z.B. nicht nachvollzogen werden, dass der UW-Suchraum „Autobahn“ ausgeschlossen wird, weil er nicht innerhalb eines Lastschwerpunktes und damit neben deutlichen Leitungsertüchtigungsmaßnahmen auch einen 2-systemigen Leitungsneubau in neuer Trasse zur Folge hätte.

Ein völlig unbeachteter Aspekt, der nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Raumbedeutsamkeit unterschiedlicher Standortkombinationen hat, ist die Frage eines potentiellen Rückbaus des Umspannwerks „Cloppenburg-Ost“ im Falle eines Standortpaars ohne Beteiligung dieses Standortes. Der Rückbau der 220 kV-Komponenten am Standort Cloppenburg Ost ist zwar eine Selbstverständlichkeit, der Verbleib der 110 kV-Komponenten von Avacon ist jedoch völlig ungeklärt. Avacon sollte in seiner Unterlage auf diesen Punkt Bezug nehmen. Solange Avacon keinen Rückbau beabsichtigt, muss bei einer Standortwahl ohne Beteiligung von „Cloppenburg Ost“ davon ausgegangen werden, dass der Raum Cloppenburg demnächst drei statt nur zwei Umspannwerke beherbergen wird. Diese raumbedeutsame Tatsache muss bei der Bewertung der Umspannwerkstandortalternativen berücksichtigt werden – dies ist nicht geschehen.

8 Fazit

Die vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin weisen, wie dargestellt, an vielen Punkten Argumentationsschwächen und Erkenntnislücken auf. Das schlechte Abschneiden des F-Korridors ist aufgrund der nicht optimierten Planungsgrundlage vorprogrammiert gewesen. An Engstellen wird fast ausnahmslos der Freileitung ein Vorzug gegeben. Die Ausnahmebegründungen von dem im LROP geforderten Wohnumfeldschutz sind wenig stichhaltig, insbesondere da der Wohnumfeldschutz von der Antragstellerin extrem einseitig ausgelegt wird. Verschiedene Aspekte von Raumrelevanz bleiben undiskutiert. Dazu gehört insbesondere der Verbleib des Umspannwerks „Cloppenburg Ost“, falls dieses im Zuge des geplanten Leitungsbaus nicht ausgebaut wird.

Der Landkreis Cloppenburg sowie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Landkreises erwarten, dass die vorgelegten Antragsunterlagen anhand der hier aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Ansprüchen genügend überarbeitet werden, bevor es zu einer „Landesplanerischen Feststellung“ kommt.

Cloppenburg, 29.08.2017

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Cloppenburg  Erster Kreisrat Ludger Frische	Gemeinde Barßel  Bürgermeister Nils Anhuth	Gemeinde Bösel  Bürgermeister Hermann Block
Gemeinde Cappeln  Bürgermeister Marcus Brinkmann	Stadt Cloppenburg  Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese	Gemeinde Essen/Oldb.  Bürgermeister Heiner Kreßmann
Stadt Friesoythe  Bürgermeister Sven Stratmann	Gemeinde Garrel  Bürgermeister Andreas Bartels	Gemeinde Lastrup  Bürgermeister Michael Kramer
Gemeinde Lindern  Bürgermeister Karsten Hage	Stadt Lönninge  Bürgermeister Marcus Willen	Gemeinde Molbergen  Bürgermeister Ludger Möller
Gemeinde Saterland  Allg. Vertreter des Bürgermeisters Wilhelm Hellmann		